



MAG. HANS PETER DOSKOZIL  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/474-PMVD/2015 (1)

15. Februar 2016

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2015 unter der Nr. 7457/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausrüstung für Soldaten im Grenzeinsatz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) befindet sich in einem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zur „Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt“ nach Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Den Soldaten kommen im Assistenzeinsatz grundsätzlich die gleichen Befugnisse zu, wie der für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben primär zuständigen Sicherheitspolizei. Die konkrete Festlegung der anzuwendenden Befugnisse obliegt der Bundesministerin für Inneres. Die an der Grenze eingesetzten Soldaten vollziehen derzeit das Grenzkontrollgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in Verbindung mit dem Waffengebrauchsgezetz 1969, soweit dies mit dem oben genannten Assistenzzweck vereinbar ist.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Kaderpräsenzeinheiten sind vollständig mit der „Crowd-and-Riot-Control/Ordnungsdienst“ (CRC)-Ausrüstung ausgestattet, Kadereingreifkräfte teilweise.

Zu 4 a:

Die gesetzliche Grundlage für die Ausstattung der Soldaten mit CRC-Ausrüstung ist das Wehrgesetz 2001 (WG).

Zu 4 a i:

Die Erteilung der Befugnis zur Verwendung bestimmter Waffen und Ausrüstungsgegenstände obliegt im Rahmen des Assistenzeinsatzes – den obigen Ausführungen entsprechend – den Sicherheitsbehörden. Für Soldaten des ÖBH wird die Verwendung der CRC-Ausrüstung daher in Abstimmung mit der jeweiligen Landespolizeidirektion immer dann angeordnet, wenn sie auch für Polizisten angeordnet wird.

Zu 4 a ii:

Eine CRC-Ausrüstung besteht aus einem Schutzschild mit zugehöriger Transporttasche, einem Visier für den Kampfhelm, einem Räum- und Abdrängstock, einem Tiefschutz, einem Unterarm- und Beinschutz sowie einer Tragetasche.

Zu 4 a iii:

Weder die Anschaffungs-, noch die Instandhaltungskosten für die CRC-Ausrüstung werden pro Soldat berechnet. Im Jahr 2015 wurden Ersatzteile um insgesamt 60.000 Euro beschafft und für Instandhaltungsmaßnahmen 2.436 Euro aufgewendet.

Zu 4 a iv und v:

Bislang wurde die CRC-Ausrüstung erst einmal von Soldaten im Grenzeinsatz benötigt. Es handelte sich um einen Einsatz am Grenzübergang Spielfeld am 29. Oktober 2015, bei dem ein Assistenzzug eine Stunde lang die Spezialausrüstung verwendete.

Zu 4 b:

Entfällt.

Zu 5 und 5 a:

Ja, alle Soldaten, die sich im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz befinden, werden auf Basis des SPG mit der Pistole 80 und scharfer Munition ausgestattet, wobei angemerkt wird, dass im gegenständlichen Assistenzeinsatz derzeit keine Grundwehrdienst leistenden Soldaten im Einsatz sind, mit Ausnahme der Pioniereinheit, welche allerdings keine Sicherung- und Ordnungsdienstaufgaben wahrt.

Zu 5 b:

Zu Beginn des Assistenzeinsatzes erfolgten entsprechende Schulungen durch die jeweilige Landespolizeidirektion.

**Zu 6:**

Zum Stichtag 15. Dezember 2015 standen 133 Klein-Kraftfahrzeuge, 88 Lastkraftwagen, sieben Sanitätskraftwagen und 19 Großraumbusse des ÖBH für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz in Verwendung.

**Zu 7:**

Ja, Soldaten erhalten Schulungen durch die Landespolizeidirektionen, in welchen v.a. auf die Befugnisse der Assistenzkräfte eingegangen wird.

**Zu 8:**

Mein Ressort traf auf Basis des Bundeshaushaltsgesetzes und der Leistungsabgeltungsverordnung ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) über Unterstützungsleistungen im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsbewegungen. Für den Zeitraum von August bis November 2015 entstand für die dabei erbrachten Unterstützungsleistungen ein Mehraufwand von rund 6.121.000 Euro, der vom BM.I vergütet wird. Darüber hinaus wurden keine Vereinbarungen getroffen.

**Zu 9:**

Laut Information des Bundesministeriums für Gesundheit und des Österreichischen Roten Kreuzes sind für die Einsatzkräfte an der Grenze mit Ausnahme des Sanitätspersonals keine besonderen medizinischen Vorkehrungen erforderlich.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	4pc94qOubEZ6XArjh3VL9934+cy81aTKmaLgNFze9lcJo8ld3+42n4wJ+GDCRRbVMy7/8FgmszKbtWFFljSPAO3Yy2pkxxGOeqIUYrsR5lOhhzTaX66K7o/+fiR0k/vy3NkfMZ5nveFWwb5XHxiCYZkjL5+O3tgrmA2YAa0814stBNjYFa/rdex/FvPqBhDCDCDAKD71iowhmTn6+JUkky20hSJ5ZhTKf3AsjuTG0lSKEyNv+2+3YfRGjKG5jbLEDDcLj+rKHCCOdMWdGC7ZRqfV/RSWJfJKksp6m0Q0N5Dyl5HmiwlZlwMy6kbZINW2F97o/f19ksegi8dHj7g==		
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2016-02-15T06:08:08Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1729989	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>		

